

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ingenieurbüro Seiler (nachfolgend IBS genannt)  
Haabergstraße 77  
77830 Bühlertal

Diese AGB's beziehen sich unter anderem auf nachfolgende Produkte/Artikel des IBS:

## Produktgruppe A

3850 3DIM-Schnittstelle Amtliche Lösungen (3DIM-SAL)  
4430 DFHBF-DLL Zugriffssoftware  
4440 DFLBF-DLL Zugriffssoftware

## Produktgruppe B

4400 DFHBF-Rheinland-Pfalz (ca. 1cm, NN/NHN)  
4405 Saarland (ca. 1 cm, NN)  
4410 DFHBF-Baden-Württemberg (ca. 1cm, NN)  
4415 DFHBF-Hessen (ca. 1cm, NHN/NN, Stufe 2)  
4100/120 DFHBF-Deutschland (ca. 3cm, NN/NHN)  
4102/105 DFHBF-Ost (ca. 2cm, SNN76/NHN)  
4155 DFHBF-Mecklenburg-Vorp. (ca. 3 cm, SNN76)  
4170 DFHBF- Nordrhein-Westf. (ca. 1 cm, NHN)  
4180 DFHBF- Luxemburg (ca. 3 cm, orth.)

## Produktgruppe C (DFLBF oder CoPaG)

4204 GIS-Datenbanken Lage und Höhe (20 cm)  
4225 Baden-Württemberg (ca. 5 cm, LST 100)  
4230 Bayern (ca. 10 cm)  
4235 Berlin (ca. 5 cm)  
4237 Brandenburg (ca. 5 cm)  
4240 Bremen (ca. 5 cm)

4242 Hamburg (ca. 5 cm)

## Produktgruppe C (DFLBF oder CoPaG)

4245 Hessen (ca. 2 cm, LST 100)  
4250 Mecklenburg-Vorp. (ca. 5 cm, RD83)  
4255 Niedersachsen (ca. 5 cm, Netz 77)  
4260 Nordrhein-Westf. (ca. 10 cm, Netz 77)  
4265 Rheinland-Pfalz (ca. 2 cm, LST 180)  
4270 Saarland (ca. 5 cm)  
4275 Sachsen (ca. 5 cm, RD 83)  
4280 Sachsen-Anhalt (ca. 5 cm, LST 150)  
4285 Schleswig-Holstein (ca. 10 cm)  
4290 Thüringen (ca. 5 cm, PD 83)

## Produktgruppe D

4450 Use3DIM-Anwendersoftware  
4460 GEO-Feld Schnittstelle  
4470 DFHBF-Leica-Exe  
4480 Anbindung Höhenmodelle an GridFactory

## Produktgruppe E

4960 Aufgerasterte Transformationsdaten

## Produktgruppe F

Sonstige Dienstleistungen und Softwareprodukte

Im nachfolgenden Text bezieht sich die Bezeichnung „Produkt“ auf die vom Kunden bestellten und vom IBS gelieferten Dienstleistungen, Software- und Datenbankprodukte (siehe oben). Wird kein Hinweis auf ein bestimmtes Produkt oder eine Produktgruppe (PG) angegeben, gilt der Abschnitt für alle PG's. Die Genauigkeit der Produkte zur passpunktfreien Transformation aus PG B+C sind in Klammern angegeben und beziehen sich auf die mittlere Genauigkeit. Diese Genauigkeit wurde aus den verwendeten Anschlusspunkten bzw. deren Klaffung im zugrunde gelegten Netz errechnet. Ebenfalls in der Klammer des jeweiligen Produktes steht das zugrundegelegte Netzdatum. Die Genauigkeit kann aufgrund von Inhomogenitäten in diesem Netz lokal geringer sein. Die Passfähigkeit zu Koordinaten bzw. Höhen, die aus einer anderen - i. allg. früheren - Messepoche als die Anschlusspunkte stammen, kann aus der Genauigkeitsangabe nicht entnommen werden, da hier mit zwischenzeitlichen Punktveränderungen zu rechnen ist.

## 1. Nutzungsberechtigung

### (a) PG A+B+C+D+E

IBS gewährt dem Kunden hiermit das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht, das Produkt für seine eigenen Zwecke auf jeweils einem PC (pro PC eine Lizenz) intern zu nutzen. Das Recht zur Unterlizenzierung bleibt ausgeschlossen.

### (b) PG B+C

Die Freischaltung für das Produkt erfolgt nach Eingang der Lizenzgebühr und Zusendung der Registrierungsdatei. Der Kunde ist nicht berechtigt das Produkt in irgendeiner Form zu konvertieren, zu bearbeiten (reverse engineering) oder in irgendeiner Weise zu verändern. Die Abgabe von Gittermodellen an Dritte ist nicht gestattet. Wird das Produkt auf mobilen Rechnern zur Feldvermessung eingesetzt, erhält der Kunde das Recht auf seinem Bürorechner das Produkt ebenfalls zu installieren. Ausnahmen siehe Abs. 5.

### (c) PG B+C

Wird das Produkt als Aufrasterung direkt in GNSS-Empfängern verwendet, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass für jeden GNSS-Empfänger mit GNSS-Option (z.B. SAPOS/ascos/VRSnow/SmartNet/...) eine Lizenz benötigt wird! Ausnahme siehe 10. (a).

(d) Der Kunde ist außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts nicht zum Reverse Assembling, Reverse Compiling, Ändern oder Erweitern des Produktes berechtigt.

(e) Der Kunde darf das Produkt oder daraus abgeleitete Folgeprodukte (z.B. Grids) Dritten weder entgeltlich, noch unentgeltlich in irgendeiner Form zur Nutzung überlassen, ihnen das Produkt übergeben oder das Produkt zugunsten oder für Rechnung Dritter benutzen. Der Kunde wird das Produkt und die dazugehörige Dokumentation geheim halten und vor dem unbefugten Zugriff Dritter schützen. Ausnahmen siehe Abs. 5.

(f) Bei Verstößen gegen die Punkte (a) – (e) macht sich der Kunde schadensersatzpflichtig.

(g) Für Vertriebsstellen des IBS gelten besondere Nutzungsbedingungen. Diese sind in Abs. 4. und Abs. 5. geregelt.

### (h) PG E

Aufgerasterte Transformationsdaten, sog. Gridfiles, dürfen nicht überarbeitet werden. Die Weitergabe ist untersagt. Für jeden GNSS-

Empfänger, auf dem die Daten verwendet werden, ist eine Lizenz notwendig.

### (i) PG A, Artikel 3850

3DIM-SAL stellt Softwareprodukten von Drittanbietern über einen DLL-Funktionsaufruf Ergebnisse für Transformationen zur Verfügung. Hierbei wird auf von den jeweiligen Landesvermessungsbehörden dem Endkunden zur Verfügung gestellten Transformationsprodukten zugegriffen. Das IBS übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der aus den o.g. Produkten abgeleiteten Ergebnissen.

## 2. Rechte an dem Produkt und der Dokumentation

(a) IBS behält sich die Rechte an dem Produkt und der Dokumentation einschließlich aller Änderungen und Verbesserungen vor, soweit diese nicht hierin ausdrücklich dem Kunden gewährt werden oder die Rechte an den Datenbanken bei Dritten liegen (siehe 10 (a), Satz 1).

(b) Der Kunde darf auf den Datenträgern, an den Produkten oder auf der Dokumentation angebrachte Copyright-, Warenzeichen-, Eigentums- oder sonstige Hinweise nicht verändern oder entfernen.

(c) Das Produkt ist urheberrechtlich geschützt.

(d) Das IBS ist berechtigt den Firmennamen und evtl. die URL des Kunden in seine Referenzliste zu übernehmen und zu veröffentlichen.

(e) Hochschulen und ähnliche Einrichtungen erhalten auf Anfrage spezielle Konditionen. Diese sog. Hochschullizenzen dürfen nur für wissenschaftliche Zwecke eingesetzt werden. Ein kommerzieller Einsatz ist nicht gestattet.

## 3. Gewährleistungen und Zusicherungen

(a) Gewährleistung und Schadenshaftung wird nur für die vereinbarte Beschaffenheit übernommen. Bei Mängeln in der vereinbarten Beschaffenheit, die der Anwender aufdeckt und nachweist, wird hingegen eine Mängelbeseitigung garantiert. Diese Gewährleistungs- und Zusicherungsrechte erlöschen nach einem Jahr ab Zusendung der Daten. Es sei den es handelt sich um einen verdeckten Mangel.

### (b) PG B+C

Ein Mangel im Produkt gilt dann als nachgewiesen, wenn eine GNSS-Messung auf einem Punkt mit bekannter ETRS89-Koordinate eine Übereinstimmung von gemessener und bekannter (Soll-)Koordinate im System ETRS89 ergibt, aber nicht mit der bekannten (Soll-)Landeskoordinate oder (Soll-) Höhe des Punktes und dabei um mehr als das Dreifache der Genauigkeitsangabe vom Sollwert abweicht. Stammen die Vergleichswerte jedoch nicht aus der gleichen Messepoche aus der das Produkt entstanden ist, kann im vorgenannten Fall nicht auf einen Mangel des Produktes, sondern primär auf Punktveränderungen geschlossen werden, für die naturgemäß keine Gewährleistung übernommen werden kann. Bei aufgedeckten Mängeln wird eine Mängelbeseitigung durchgeführt.

### (c) PG B+C

Die Frist bzgl. der o.g. Mängelbeseitigung beträgt sechs Monate vom Zeitpunkt der Benachrichtigung und des Mangelnachweises. IBS kann im Falle eines Mangels das fehlerhafte Produkt ersetzen, reparieren bzw. einen neuen Berechnungsdurchlauf für das Produkt starten. Der Kunde übermittelt ein vollständiges Fehlerprotokoll (Hardwarekonfiguration (PC und DGNSS-Empfänger), Softwarekonfiguration (eingesetzte Verarbeitungssoftware, Versionsnummer), verwendeter DGNSS Dienst, sowie die Messdaten). Sollte sich der vom Kunden geschilderte Fehler

bestätigen, wird das IBS ein Update berechnen und dem Kunden zur Verfügung stellen.

Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Herabsetzung der Lizenzgebühren nur berechtigt, wenn eine Ersatzlieferung nicht möglich ist oder nicht zur Behebung des Fehlers führt.

**(d)** Über den in dieser Ziff. 3 festgelegten Umfang hinaus übernimmt IBS keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen in Bezug auf das Produkt und die Dokumentation einschließlich irgendeiner Gewähr der oder Eignung zu einem bestimmten Zweck.

**(e)** Angaben auf Verpackungen, Broschüren, Prospekten und ähnlichen Anzeigen sind keine Zusicherungen.

**(f)** Wir empfehlen vor dem Einsatz des Produkts die Durchführung einer unabhängigen Kontrolle (z.B. DGNS-Messung auf bekanntem Punkt und Vergleich der Ergebnisse).

**(g)** Die Gewährleistung beträgt ein Jahr ab der Auslieferung des Produkts.

**(h) PG D**

Das IBS zeichnet sich nicht verantwortlich für einen etwaigen Genauigkeitsverlust, wie er durch die Aufrasterung und erneute Interpolation bzw. Verwendung durch GNSS-Sensorsoftware entstehen könnte.

**(i)** Entfällt.

**(j)** Auf Wunsch und gegen gesondertes Entgelt übernimmt IBS die Installation auf der Hardware des Anwenders im eigenen Hause oder im Betrieb des Anwenders. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, erfolgt die Berechnung dieser Leistungen nach Zeit, Material und Aufwand zu den Preisen der allgemeinen Preisliste von IBS.

**4. Vertriebsstellen**

Vertriebsstellen sind Firmen im Soft- und Hardware-Bereich denen ein Weiterverkauf der Produkte im Rahmen dieser AGB's von IBS erlaubt wird. Vertriebsstellen erhalten das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht als Zwischenhändler Produkte an Endkunden zu verkaufen. Die Vertriebsstelle hat den Endkunden von diesen AGB's in Kenntnis zu setzen. Das Verhältnis Vertriebsstelle/IBS wird in einem separaten Vertrag dokumentiert.

**(a)** Die Vertriebsstelle bestellt die Produkte beim IBS. IBS stellt die Produkte zusammen und stellt sie der Vertriebsstelle zur Verfügung. Für den Endkunden (der Vertriebsstelle) sind diese AGB's gültig. Die Abrechnung des IBS erfolgt mit der Vertriebsstelle.

**(b)** Vertriebsstellen erhalten einen zehn prozentigen Rabatt. Dieser Rabatt deckt die Installation des Produkts und den First-Level-Support ab.

**(c)** Die Vertriebsstelle teilt IBS Name und Anschrift des Endkunden mit.

**5. Vertriebslizenzen**

Das IBS gewährt Vertriebsstellen nach Abs. 4. sog. Vertriebslizenzen. Diese Lizenzen dürfen von den Vertriebsstellen ausschließlich zu Vertriebszwecken eingesetzt werden. Vertriebszwecke sind Kundenvorfürungen sowie zeitlich begrenzte Teststellungen von Soft- und/oder Hardware für Kunden.

**(a)** Für Kunden der Vertriebsstelle, nachfolgend Endkunden genannt, gilt Abs. 1.

**(b)** Bei Verkauf der Endkunden-seitig eingesetzten Hardware (z.B. Test- oder Leihgerät) durch die Vertriebsstelle, muss das Produkt von dieser entfernt werden. Eine Weitergabe außerhalb der Vertriebszwecke ist nicht erlaubt.

**(c)** Das Produkt darf im Rahmen von Leihstellungen an Endkunden ausgeliehen werden. Das Produkt geht nicht in das Eigentum des Endkunden über. Es ist sicherzustellen, dass das Produkt vom Endkunden nicht weitergegeben wird. Nach Beendigung der Leih- oder Teststellung ist das Produkt und evtl. Sicherungen beim Endkunden zu löschen.

**6. Haftungsbegrenzung**

**(a)** IBS haftet nicht für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, es sei denn, diese

**(I)** werden durch das Fehlen einer vereinbarten Beschaffenheit verursacht oder

**(II)** sind nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen oder

**(III)** werden durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht

(Kardinalpflicht) durch IBS in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht oder

**(IV)** sind auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen.

**(b)** Jede Haftung von IBS ist auf solche typischen Schäden beschränkt, mit deren Eintritt IBS nach den ihm bei Vertragsschluss bekannten Umständen vernünftigerweise rechnen konnte.

**(c)** Soweit der Kunde kein Verbraucher nach §13 BGB ist, ist die Haftung von IBS weiter wie folgt eingeschränkt:

**(I)** IBS haftet insoweit nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, sofern diese nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des IBS oder auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des IBS beruhen oder das Fehlen einer vereinbarten Beschaffenheit zurückzuführen oder nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind.

**(II)** Die Haftung ist ferner der Höhe nach auf die an IBS vom Kunden gezahlten Lizenzgebühren beschränkt, soweit die Schäden nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des IBS oder auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des IBS beruhen oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen oder nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind.

**7. Ausleihe**

Der Kunde (hier der Mieter) verpflichtet sich die ihm überlassene Hard- und Software sachgerecht und pfleglich zu behandeln.

Die Nutzung des oder der Produkte ist nur im Mietzeitraum zulässig. Das Anfertigen von Kopien oder die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Nach Beendigung des Vertrages muss der Mieter die Software vollständig von seinen Systemen löschen.

Für Schäden an der überlassenen Hard- und Software hat der Mieter im vollen Umfang zu haften.

**8. Lieferung, Zahlung**

**(a)** Angaben von Lieferzeitpunkten sind unverbindlich. Verbindliche Liefertermine bedürfen der schriftlichen Zusage von IBS.

**(b)** Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem IBS durch unvorhergesehene Ereignisse daran gehindert ist, die Lieferung oder Leistung zu erbringen. Überschreitet das IBS eine vereinbarte Lieferfrist, so bleibt der Käufer zur Abnahme verpflichtet, bis eine vom Kunden schriftlich zu setzende Nachfrist von mindestens zwei Wochen abgelaufen ist. Nach Ablauf der Frist ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt.

**(c)** Die Versand- und Geldübermittlungskosten trägt der Käufer.

**(d)** Der Versand erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, auf Gefahr des Käufers. Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten abgeschlossen.

**(e)** Entfällt.

**(f)** Die Zahlungen des Kunden an IBS sind, falls nicht anders durch IBS angegeben, ohne Abzug innerhalb 14 Tage nach Eingang der Rechnung und der Lieferung fällig. Das IBS ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten – über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Mindestens jedoch 8 Euro. Der Kunde kann einen niedrigeren Schaden, IBS einen höheren Schaden nachweisen.

**(g)** PG F

Das vereinbarte Honorar ist auch zu zahlen, wenn äußere Einflüsse eine Erledigung durch IBS nicht zulassen oder es zu Verzögerungen kommt, die nicht durch IBS verschuldet sind. Evtl. Mehrkosten durch nicht von IBS verschuldete Gründe, werden nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftraggeber diesem in Rechnung gestellt.

**(h)** PG F

Bei Auslandseinsätzen ist ein deutsch- oder englischsprachiger Ansprechpartner kostenlos durch den Auftraggeber zu stellen.

**(i)** PG F

Das zu vermessende Objekt muss frei zugänglich sein. Sollte sich die Sicherheitslage am Zielort drastisch verändern, behalten wir uns vor auch kurzfristig vom Vertrag zurückzutreten.

**9. Wartung der Software**

Siehe Software Pflege- und Wartungsvertrag.

**10. Besondere Bestimmungen**

**(a)** DFHBF Hessen (Produkt 4415)

Die DFHBF Hessen (Versionsbezeichnung „Stufe 2“ für NN und NHN) ist ein Produkt des hessischen Landesvermessungsamtes. Pro Unternehmen/Behörde wird nur eine Lizenz der Datenbank benötigt. Die Zugriffssoftware (Produkt 4430) wird für jeden Arbeitsplatz fällig.

**11. Allgemeines**

**(a)** Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Das einheitliche UN-Kaufrecht (Convention on Contracts for the International Sale of Goods) wird ausgeschlossen.

**(b)** Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der Bestimmungen des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

**(c)** Jede Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag durch den Kunden ist ausgeschlossen.

**(d)** Gerichtsstand ist Bühl/Baden.